

Feuerwehrrordnung der Stadt Brixen.

I. Statuten.

§ 1. Die Feuerwehr.

Um bei Brandfällen die Rettung von Menschen und Besitzgegenständen mit Ordnung und thunlichster Schonung zu ermöglichen und das Feuer auf die schnellste und zweckmäßigste Art zu löschen, unterhält die Stadtvertretung von Brixen eine den Ortsverhältnissen entsprechende Feuerwehr, und besorgt deren Leitung nach Maßgabe dieser Feuerwehrrordnung durch die von ihr bestellten Organe, denen sämtliche städtische Rettungs- und Löscheräte zur Verfügung gestellt sind.

§ 2. Die Löschdirektion.

Die unmittelbare Aufsicht über das gesammte städtische Feuerlöschwesen steht der Löschdirektion zu, welche aus dem jeweiligen Bürgermeister, zwei Magistratsräthen, vier dazu bestellten Bürgern und den Mitgliedern der Feuerkommission besteht.

§ 3. Die Feuerkommission.

Die specielle Leitung des gesammten städtischen Feuerlöschwesens steht der Feuerkommission zu. Dieselbe besteht: aus dem Feuerkommissär, seinem Stellvertreter und den vier Abtheilungskommandanten der:

- a) Steiger und Retter (dem Obmann der freiwilligen Turnerfeuerwehr, so lange eine solche besteht),
- b) Löscher,
- c) Berger und
- d) Werkleute.

Die Feuerkommission leitet den gesammten Lösch- und Rettungsdienst unabhängig.

In Abwesenheit der Feuerkommissäre übernimmt bei einem Brande derjenige Abtheilungskommandant, welcher zuerst zum Brandplatze kommt, bis zur Ankunft der Erstern das Kommando. Die Abtheilungskommandanten sind auch in andern Angelegenheiten nach Bezeichnung und Anweisung des Feuerkommissärs seine Stellvertreter.

§ 4. Eintheilung der Feuerwehrmannschaft.

Dieselbe besteht aus vier Abtheilungen: 1. der Steiger und Retter (freiwillige Turnerfeuerwehr, so lange eine solche besteht), 2. der Löscher, 3. der Berger und 4. der Werkleute

§ 5. Das l. l. Militär.

Im Falle der Anwesenheit einer Garnison in Brixen wird von deren Kommandanten über Ansuchen des Bürgermeisters eine Abtheilung der Mannschaft zum Abschließen des Brandplatzes und allenfalls zur Bewachung geretteter Gegenstände abgesendet.

§ 6. Aufnahme in die Feuerwehr.

Die Löschdirektion nimmt diejenigen, welche sich freiwillig zum Eintritte bei einer Abtheilung der Feuerwehr melden, auf und sorgt weiter für die Beistellung und allfällige Entlohnung der für einzelne Abtheilungen noch abgängigen Mannschaft. Der Löschdirektion steht das Recht zu nach eigenem Ermessen die Aufnahme zu verweigern ohne hiefür die Gründe anzugeben. Bezüglich der freiwilligen Turnerfeuerwehr gilt das ad II. § 1 litt. b. Gesagte.

§ 7. Dienstzeit.

Jeder Feuerwehrrmann erhält bei seinem Dienstantritte einen Aufnahmschein, legt der Feuerkommission das Gelöbniß ab, und hat die ihm zugewiesene Dienstleistung gewissenhaft zu erfüllen; sein Austritt kann nur über Ansuchen nach ertheilter Bewilligung erfolgen, und erhält derselbe auf Verlangen ein Zeugniß. In Betreff der freiwilligen Turnerfeuerwehr siehe II. § 1 litt. b.

§ 8. Entlassung vom Dienste.

Eine Dienstesentlassung kann von der Löschdirektion unter Bekanntgabe des Namens des Entlassenen bei den Feuerwehrrmännern seiner Abtheilung verfügt werden. Wegen der freiwilligen Turnerfeuerwehr siehe Abtheilung II. § 1 litt. b.

§ 9. Belohnungen.

Auf Antrag der Feuerkommission werden von der Löschdirektion für Mitglieder der Feuerwehr bei ausgezeichnete r Dienstleistung Belohnungen ertheilt und nach Ermessen auch Geldbelohnungen ausgetheilt.

§ 10. Allgemeine Pflichten und Rechte eines Feuerwehrrmannes.

Das ganze Feuerwehrrkorps hat eine der edelmüthigsten und schönsten Aufgaben zu erfüllen. Es ist eine Ehre demselben anzugehören. Das Feuerwehrrkorps hat das Recht die Rettung von Menschen und Eigenthum, sowie das Geschäft des Löschens bei Feuersgefahr mit Ausschluß aller andern, dem Korps nicht zugetheilten Personen zu besorgen, daher es zur Tragung der von der Löschdirektion zu bestimmenden Abzeichen berechtigt ist. Jedes Mitglied dieses Korps hat aber auch die Pflicht zur vollkommenen Erfüllung der ihm zugetheilten Aufgabe stete Bereitwilligkeit und ein ehrenhaftes Benehmen an den Tag zu legen, damit ihm die bürgerliche Achtung und das Vertrauen zu Theil werde, ohne welche das ganze Korps, wenn es auch noch so zahlreich wäre, keine Beruhigung einzufloßen vermöchte. Jedes Feuerwehrrmitglied hat den Empfang der ihm überlassenen Ausrüstungsgegenstände seinem Abtheilungskommandanten schriftlich zu bestätigen, welcher Dekret der Löschdirektion darüber Rechenschaft zu geben hat.

sogleich zu treffen. — Der Feuerkommissär oder dessen Stellvertreter erteilt seine Befehle unmittelbar an die Abtheilungskommandanten, und diese durch die untergeordneten Chargen an die Mannschaft. — Diesen Befehlen ist unweigerlich Gehorsam zu leisten.

Nach gelöschtem Brande ordnet er die Wache an und bestimmt, wie viele und welche Sprizen in Reserve aufgestellt bleiben müssen.

Die Feuerkommission leitet auch die innern Angelegenheiten des Feuerwehrdienstes, ordnet die Uebungen an, untersucht den Bestand der Feuerlösch- und Rettungsgeräthschaften, stellt Anträge wegen Ankauf, Reparatur oder Veräußerung von Requisitionen, wegen Aufnahme oder Entlassung, wegen Belobung, Belohnung und Abmündung von Feuerwehrmitgliedern, intervenirt bei dem Feuerbeschau durch Abgeordnete, kontrollirt die bei Uebungen und Brandfällen beschäftigte Mannschaft, verliest und notirt dieselbe, untersucht die bei Gesamtübungen und Brandfällen in Verwendung gestandenen Requisitionen, sorgt für deren Reinigung, sowie für die Ablieferung in's Sprizenhaus und besorgt überhaupt alle jene Geschäfte des Feuerlösch- und Rettungswesens, welche nicht speziellen Organen überwiesen sind, und erstattet an die Löschdirektion Bericht. Für den Fall als in Brizen eine freiwillige Turnerfeuerwehr besteht, wird dieselbe in ihren Angelegenheiten nach Außen, mit Ausnahme derjenigen, welche den städtischen Feuerwehrdienst betreffen, vom Turnerfeuerwehrausschuße vertreten. Der Turnerfeuerwehrausschuß leitet auch ihre innern Angelegenheiten und ordnet ihre Uebungen an; er nimmt nach Maßgabe der Turnerfeuerwehrstatuten Mitglieder auf, stellt ihnen Aufnahmscheine aus, erteilt die Bewilligung zum Austritte, wobei er auf Verlangen Dienstzeugnisse verabsolgt und beschließt die Entlassung von Mitgliedern. Die Bestätigung der Aufnahme eines Mitgliedes steht der Löschdirektion zu, welche dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern kann. Die Bestätigung kann vor der wirklichen Aufnahme durch den Turnerfeuerwehrausschuß angefordert werden. Die Entlassung von Mitgliedern ist der Löschdirektion anzuzeigen. Der Feuerwehrausschuß ist für die der Turnerfeuerwehr von der Löschdirektion übergebenen städtischen Requisitionen und Ausrüstungsgegenstände verantwortlich und stellt Anträge an dieselbe, behufs Reparaturen und Ankauf von neuen, für die Turnerfeuerwehr nothwendigen und praktischen Requisitionen. Er organisiert die Turnerfeuerwehr auf Grund der erwähnten Satzungen und der von der Versammlung des tirolischen Feuerwehrverbandes gefaßten Beschlüsse.

c. Für die Feuerwehrmannschaft.

Sämmtliche Feuerwehrmitglieder haben sich bei jedem Dienste mit ihren Abzeichen und Ausrüstungsgegenständen zu versehen und sogleich an ihren Bestimmungsort zu begeben.

Bei einer mehrere Tage oder länger andauernden Krankheit oder Entfernung aus dem Stadtbezirke ist das betreffende Abtheilungskommando hievon in Kenntniß zu setzen.

Die Feuerwehrmitglieder haben sowohl bei den Uebungen als bei Brandfällen die erhaltenen Befehle ruhig und genau auszuführen und so lange Dienste zu leisten, als solche erforderlich sind. Jedes Feuerwehrmitglied hat nur die ihm vom Abtheilungskommandanten, Sprizenhauptleuten oder Zugführern angewiesene Arbeit zu besorgen, und darf ohne besondere Anordnung keine andere Verrichtung vornehmen, es wäre denn Gefahr am Verzuge. — Ebenso ist der angewiesene Posten nicht zu verlassen, außer wenn selber als unhaltbar, oder der Gesundheit und dem Leben Gefahr drohend sich darstellt. In solchen Fällen ist an die unmittelbaren Vorgesetzten sogleich Anzeige zu erstatten.

Alles Rufen und Lärmen ist streng verboten und den Anordnungen von Seite Unberufener durchaus keine Folge zu leisten; dieselben sind kräftig und entschieden zurückzuweisen. — Jeder Befehl ist so lange gültig, als er nicht durch einen neuen aufgehoben wird. In der Regel soll die Mannschaft die Befehle durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten empfangen

§ 11. Wahl der Vorgesetzten.

Der Bürgerausschuß wählt den Feuerkommissär und seinen Stellvertreter, die der Löschdirektion beigegebenen zwei Magistratsräthe und vier Bürger, sowie den Kommandanten jener Abtheilung, welche nicht durch Freiwillige gebildet ist. Sinegen wählen die Mitglieder der freiwilligen Abtheilungen ihre sämtlichen Chargen selbstständig in freier Wahl, welche der Löschdirektion angezeigt wird. Sämmtliche Wahlen gelten in der Regel auf drei Jahre, mit Ausnahme der freiwilligen Turnerfeuerwehr.

§ 12. Unterstützungskasse.

Um unbemittelte Feuerwehrmitglieder, welche im Dienste (Uebung oder Brand) eine Beschädigung erlitten, oder in Folge derselben erkrankten, zu unterstützen, wird eine Unterstützungskasse gegründet, deren Verwaltung nach eigenen Statuten der Löschdirektion überwiesen ist.

Die Abtheilung der freiwilligen Turnerfeuerwehr sichert Beiträge nach Verhältniß der Mannschaft zu.

II. Dienstordnung.

§ 1. Vom Feuerwehrdienst im Allgemeinen.

a. Für die Löschdirektion.

Die Löschdirektion führt die Aufsicht über das ganze städtische Lösch- und Rettungswesen, sorgt für Herstellung und Erhaltung der nöthigen Geräthe, sowie für Evidenzhaltung und jeweilige Ergänzung der gesammten Feuerwehrmannschaft; sie ertheilt Belohnungen und Ahndungen, beschließt über die Aufnahme und Entlassung der Feuerwehrmänner mit Ausnahme der freiwilligen Turnerfeuerwehr, verwaltet die Unterstützungskasse, liquidirt und veranlaßt die Bezahlung der bei einem Brande erlaufenden Kosten. Jährlich im Herbst legt sie dem Bürgerausschuße einen detaillirten Bericht über den Stand und die Thätigkeit der ganzen städtischen Feuerwehr vor. Die Löschdirektion vertritt die Feuerwehr nach Außen in den Angelegenheiten des städtischen Feuerlöschwesens, und werden Beschwerden gegen dieselbe durch den Bürgerausschuß rechtskräftig entschieden. Allgemeine Anordnungen und polizeiliche Verfügungen bei einem Brande besorgt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter mit den in die Löschdirektion gewählten zwei Magistratsräthen.

b. Für die Feuerkommission.

Die Feuerkommission hat für den eigentlichen Feuerwehrdienst sowohl bei den allgemeinen Uebungen als bei vorkommenden Brandfällen unabhängig das Oberkommando. Der Feuerkommissär als Oberkommandant bezeichnet seinen Standpunkt bei Tage mit einer rothen Fahne, bei Nacht mit einer rothen Laterne. An seiner Seite befindet sich der Signalist. Sämmtliche Abtheilungskommandanten haben im Falle eines Brandes sogleich an Ort und Stelle zu eilen, sich von der Sachlage, vom Innern des brennenden Gebäudes und von der Umgebung durch möglichst schnellen Augenschein zu überzeugen und mittelst der inzwischen herbeigeeilten Steiger und Spritzenmannschaften die nöthigen Maßregeln all-

und wieder an dieselben Mittheilung machen. In dringenden Fällen kann dieses zwischen der Mannschaft und den Kommandanten unmittelbar geschehen. — Ohne Meldung an den betreffenden Kommandanten darf der Brandplatz nicht verlassen werden, sondern ist der Befehl zum Abmarsche abzuwarten.

Jede Zuwiderhandlung zieht strenge Ahndung und nach Umständen Strafen und Entlassung nach sich.

§ 2. Feuerwache.

Den Wachedienst zur schnellen Entdeckung einer Feuersgefahr und zur Veranlassung des Feuerlärms versehen die Thurm- und Nachtwächter und die Polizeiwache, für welche diesfalls eigene Instruktionen bestehen.

§ 3. Uebungen.

Die Feuerwehrmannschaft hat sich für ihre Berrichtungen gut einzüben, so daß jedes einzelne Mitglied sämmtliche ihm zugewiesene Arbeiten mit der nöthigen Sicherheit und Kenntniß ausführen kann. — Die Chargen sollen in allen beim Feuerlösch- und Rettungsdienste ihrer Abtheilung vorkommenden Arbeiten erfahren sein; um dieses zu erreichen, sollen jährlich zwei Haupt- und mehrere kleinere Uebungen veranstaltet werden.

Die neu eintretende Mannschaft ist so lange einzüben, als es die nothwendig zu erreichende Geschicklichkeit derselben erfordert. Bei den Hauptübungen haben sich alle Feuerwehrmitglieder ohne Ausnahme einzufinden.

§ 4. Dienst bei einem Brande.

Beim Vernehmen eines Feuerlärms im Stadtbezirke haben die Mitglieder der Löschrückung und der Signalist sich sogleich auf den Brandplatz zu begeben; die Feuerwehrmänner haben sich beim Spritzenhause einzufinden, und den Transport der Feuerlösch- und Rettungsrequisiten zur Brandstätte vorzunehmen; jene Feuerwehrmitglieder, welche in der Nähe des Brandes wohnen, oder von ihrem Wohnorte aus den Brandplatz passiren, haben sich allsogleich dem Kommando zur Verfügung zu stellen.

Vor Allem sind die Rettungsrequisiten und Steigerleitern, dann die Abprogspritze und die übrigen Spritzen mit dem Wasserzubringer, nach der Ordnung wie sie im Spritzenhause aufgestellt sind, ferner die Feuerkübelwagen und zuletzt die größern Leitern und Feuerhaken, auf den Brandplatz zu liefern.

Bei einem Brande außerhalb der Stadt ist in der Regel nur die hiefür bestimmte Spritze Nr. II. mobil zu machen. — Die Mannschaft, welche zuerst auf dem Brandplatze eintrifft, hat sich vor Allem Kenntniß von der Ausdehnung des Feuers zu verschaffen, und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die Bewältigung desselben zu versuchen. — Vor Allem haben sich die Steiger und Ketter vom Feuer und dessen Ausdehnung Kenntniß zu verschaffen, die Zugänge zu demselben zu erforschen und den Luftzutritt durch Schließen von Fenstern und Thüren, Läden etc. zu verhindern und für Anwendung ihrer Requisiten Vorbereitungen zu machen. — Dieselben haben die Einwohner des brennenden Hauses aufmerksam zu machen, daß Kinder, franke oder schwächliche Personen möglichst schnell aus dem Hause zu bringen, daß die werthvollsten Sachen einzupacken und Thüren und Kästen zu öffnen seien, damit im Falle der Noth das den Steigern ausschließlich vorbehaltenene Rettungsgeschäft auf die schnellste und schonendste Weise durchgeführt werden könne.

Das Oberkommando hat für sich den zweckmäßigsten Platz einzunehmen, um von demselben aus das ganze Lösch- und Rettungsgeschäft zu leiten und den einzelnen Abtheilungen geeignete Instruktionen ertheilen zu können. Dasselbe ertheilt, sobald die Mannschaft und die erforderlichen Maschinen und Geräthe aufgestellt sind, die Befehle zum Beginn des regelmäßigen Rettungs- und Löschgeschäftes.

§ 5. Steiger und Retter.

Die freiwillige Turnerfeuerwehr besteht aus:

1. Der Rettungsabtheilung (Steiger und Retter),
2. der Spritzenmannschaft der Spritze Nr. V.

Die Rettungsabtheilung umfaßt zwei Züge, von denen der eine sich mit der Rettung von Menschen und Besitzgegenständen, der andere sich mit der Schlauchführung der Spritzen befaßt. Nöthigenfalls übernimmt jeder Zug sowohl die Rettung als die Schlauchführung. Der Rettungsabtheilung ist auch der städtische Rauchfangkehrer mit seinem Personale zugewiesen.

Die Spritzenmannschaft besteht aus 24 Mann und 2 Spritzenmeistern unter einem Kommandanten und dessen Stellvertreter.

Der Turnerfeuerwehr werden die städtischen Rettungsrequisiten und die Spritze Nr. V. zur Benützung und Bedienung übergeben. Diese Requisiten sind im Spritzenhause an der zuerst zugänglichen Stelle aufbewahrt.

Im Falle eines Brandes untersteht die freiwillige Turnerfeuerwehr dem städtischen Feuerkommissär, welcher auch über die Spritze Nr. V. nach seinem Ermessen vermittelt des Obmanns der Erstern zu verfügen hat.

Der Feuerkommissär kann in dringenden Fällen auch die Spritze Nr. V. unmittelbar rufen, wie die andern Spritzen, und dieselbe mit Bedienungsmannschaft hat dem Rufe zu folgen wenn sie nicht gerade auf ihrem Standpunkte unentbehrlich ist, in welchem Falle dieses dem Feuerkommissär geeignet bekannt zu geben ist.

§ 6. Löscher.

Diese Abtheilung besteht aus der Spritzen- und Wasserversorgungsmannschaft unter der Gesamtleitung eines Kommandanten und dessen Stellvertreter. — Den einzelnen Spritzen ist in folgender Weise die Mannschaft zugetheilt:

- a. Der Spritze Nr. V., neuerer Konstruktion, ein Kommandant und dessen Stellvertreter, zwei Spritzenmeister und 24 Mann.
- b. Den Spritzen älterer Konstruktion mit Schläuchen sowie dem Wasserzubringer: je ein Hauptmann, dessen Stellvertreter und vier Schlauchmänner.

Für Spritze Nr. I. 24, Nr. II. 20, Nr. III. 20, Nr. VI. 24 und für die Mensalspritze 24 Druckmänner.

Für Spritze Nr. IV. ohne Schlauch ein Hauptmann und dessen Stellvertreter, zwei Spritzenmeister und 8 Druckmänner.

Der Spritzenhauptmann oder dessen Stellvertreter ertheilt die ihm durch den Abtheilungskommandanten überbrachten Befehle des Oberkommandos an die Mannschaft.

Die Hauptleute, sowie die Bedienungsmannschaft der Spritze Nr. V. und die Schlauchmänner der übrigen Spritzen müssen mit der Konstruktion der ihnen zugewiesenen Spritzen, mit deren Triebkraft und im Falle einer Störung mit den Mitteln, durch welche sie wieder schnell in Gang gebracht werden können, vollkommen vertraut sein.

Den Hauptleuten liegt noch besonders die Pflicht ob, alle Sorgfalt auf die ihnen anvertrauten Spritzen und Geräthschaften zu legen und dieselben soviel als möglich immer im

guten Zustand zu erhalten, und falls eine Spritze unbrauchbar oder der Reparatur bedürftig würde, dieses dem Feuerkommissär sogleich anzuzeigen. Bei einem Feuerlärm haben sie die schnelle Beförderung der Maschinen auf den Brandplatz zu besorgen, mit derselben die ihnen vom Kommandanten angewiesene Stellung einzunehmen und die Maschine in Gang zu bringen.

Die Druckmannschaft hat sich sogleich bei der ihr zugewiesenen Spritze aufzustellen, und dieselbe auf das Kommando des Hauptmanns in Bewegung zu setzen. Hierbei ist insbesondere auf einheitliches Zusammenwirken, und auf rechtzeitige Ablösung der Mannschaft zu sehen.

Die Wasserversorgungsmannschaft, welcher ebenfalls ein Hauptmann vorgefetzt ist, hat für den schnellen und ununterbrochenen Wasserzufluß, sowie für die etwa nöthigen Stauungen in den städtischen Wasserkanälen, und die Reihenbildung zum Feuerkübelreichen zu besorgen. Zum letzteren Behufe sind ihr auch die Kübelwagen zur Bedienung überwiesen. Wo keine Kanäle sich befinden ist das Hauptaugenmerk auf den möglichst reichlichen Wasserzufluß in den städtischen Brunnen, sowie auch auf die Benützung der mehrfachen Privatziehbrunnen, welche stets in gutem Stande erhalten werden müssen, zu richten.

§ 7. Berger.

Diese Abtheilung besteht aus wenigstens 20 Mitgliedern mit einem Kommandanten und dessen Stellvertreter. Ihre Aufgabe besteht in der Empfangnahme der ihnen von den Steigern überbrachten geretteten Gegenstände, und in der Ueberwachung derselben. Zu diesem sind sie mit Rettungssäcken versehen, und ihnen die hierortigen Pferdebesitzer mit gespannten Leiterwagen zum Transporte der geretteten Gegenstände zugewiesen. Insbesondere haben die Berger auch dafür zu sorgen, daß das Eigenthum jeder Partei sogleich möglichst abgefordert gelegt, und nach dem Brande ausschließlich nur unter Mitwirkung des Magistrates zurückgestellt werde.

§ 8. Werkleute.

Diese Abtheilung besteht aus den hierortigen Maurern und Zimmerleuten, welche für ihre Dienstleistungen entsprechend bezahlt werden.

Bei Brandfällen haben die Mitglieder derselben mit ihrem Handwerkzeuge versehen zu erscheinen. Ihre Aufgabe ist, alle Hindernisse zu beseitigen, welche der entsprechenden Aufstellung der Spritzen entgegenstehen, die Feuerleitern und Haken zum Brandplatze zu befördern und handzuhaben, Dächer und andere Gebäudetheile einzureißen, Thore zu sprengen, Zugänge zu öffnen, den Luftzug abzusperren und nöthigenfalls als Druckmänner mitzuhelfen, kurz sich in Allem den Anordnungen ihres Kommandanten genau zu fügen.

III. Allgemeine Vorkehrungen bei einer Feuersgefahr.

§ 1. Feuerlärm und Meldung.

Die Thurmwächter haben bei Tag sich bei geringster Muthmaßung eines Brandes in den Pfarrthurm zu begeben und Umschau zu halten. Nach erlangter Gewißheit eines ausgebrochenen Brandes in der Stadt hängen sie bei Tag eine rothe Fahne und bei Nacht eine rothe Laterne in der Richtung gegen die Brandstätte aus, und geben das Feuersignal durch Anschlagen der Glocken.

Bei einem Brande außerhalb der Stadt hat das Anschlagen der Glocken zu unterbleiben und wird nur Fahne oder Laterne in der Brandrichtung ausgehängt und zeitweilig mit der Nachwächterglocke geläutet, und der Brandort durch Herunterrufen signalisirt.

Ebenso durchheilt bei wirklich ausgebrochenem Brande in der Stadt der Tambouralarmist trommelnd die Stadt und ruft den Ort des Brandes aus. Weiters wird der Feuerlärm vermehrt durch den Signalhornisten und durch die Huben der Feuerwehrmitglieder.

Unbehindert dieser herkömmlichen Meldungen haben die städtische Polizeiwache und die Gassenwächter noch die besondere Anzeige zu machen:

1. dem Bürgermeister,
2. den Feuerkommissären,
3. den Abtheilungskommandanten und
4. den Spritzenhauskustodes.

Die Wohnungen der letztern sind in der Wachstube am Pfarrthurme an einer Tafel aufgezeichnet. Zu deren Evidenzhaltung sind allfällige Veränderungen der Löschdirection anzuzeigen.

§ 2. Wasserbeschaffung.

Außer der in § 6 II. vorgezeichneten Wasserversorgung sind zur Winterszeit die Gewerbe mit größeren Kessleinrichtungen, als: Bräuer, Badinhaber, Färber etc. im Falle eines Brandes verpflichtet, auf Verlangen warmes Wasser zu liefern.

§ 3. Rettungsplätze.

Als besonders geeignet zur Aufbewahrung geretteter Gegenstände werden bezeichnet:

1. die Pfarrkirche,
2. die Spitalkirche,
3. die Kapuzinerkirche,
4. die Franziskanerkirche,
5. die Kirche des englischen Fräuleininstituts,
6. die Frauenkirche und
7. der innere Hof der F.-B. Burg.

Bei einem Brande haben die Wächner der bezeichneten Kirchen, welche vom Brandplatz entfernt stehen, das Hauptthor der Kirche allein offen zu halten und außer den Mitgliedern der Abtheilung der Berger Jedermann den Eintritt zu verweigern. Gleichfalls bleibt der Eintritt in den Hofraum der F.-B. Burg nur den Bergern gestattet.

Die Kirchen in der Nähe des Brandplatzes bleiben geschlossen.

§ 4. Aufbewahrung der Feuerwehr- und Rettungsgeräthschaften.

Die zum Lösch- und Rettungsgeschäft nöthigen Maschinen und Geräthschaften sind größtentheils im städtischen Spritzenhause in der alten Marktgasse aufbewahrt. Außerdem befindet sich die Spritze Nr. IV. im Magistratsgebäude und die der Stadt bei Uebungen und Brandfällen zur Verfügung stehende Mensalspritze in der Wagenremise der F.-B. Hofburg.

Schlüssel zum Spritzenhause haben:

1. der Feuerkommissär und sein Stellvertreter und
2. drei Hausbesitzer in der Nähe des Spritzenhauses als Kustodes.

Der Schlüssel zur Spritze Nr. IV. befindet sich beim Magistrat und zur Mensalspritze in der Portierwohnung der Hofburg.

§ 5. Pferdebestellung.

Sämmtliche Pferdebesitzer der Stadt sind bei einem Brande im Stadtbezirke verpflichtet, sogleich ihre Pferde zu Bespannung und Zuführung der Sprizen und zur Abführung der geretteten Gegenstände auf die Rettungsorte verwenden zu lassen und im letzteren Falle auf Verlangen auch Leiterwägen zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Verweigerung werden selbe sogleich zwangsweise hiezu verhalten und sind überdies mit einer Strafe bis 10 fl. vom Magistrate zu belegen. Bei einem Brande in einem Nachbarorte ist die Pferdebestellung zum Transporte der Spritze Nr. II. der freien Concurrenz der Pferdebesitzer überlassen und erhalten dieselben eine angemessene Entlohnung.

Demjenigen, welcher mit Pferden zuerst beim Spritzenhause rechtzeitig zur Dienstleistung erscheint, wird über Antrag der Löschdirektion eine besondere Prämie aus der Stadtkasse ertheilt.

§ 6. Hilfeleistung durch fremde Sprizen.

Die bei einem Brande im Stadtbezirke zur Hilfeleistung herbeikommanden auswärtigen Sprizen dürfen niemals eigenmächtig in die Löscharbeit eingreifen, sondern stehen unbedingt unter dem Feuerwehrrkommando.

§ 7. Hilfeleistung bei einem Brande außerhalb des Stadtbezirkes.

Bei einem Brande außerhalb des Stadtbezirkes wird sogleich beim ersten Feuerlärm die hiefür bestimmte Spritze Nr. II. und nach Umständen auch andere Sprizen und Rettungsrequisiten mit der nöthigen Bemannung der bedrohten Gemeinde zu Hilfe gesendet.

Diese Hilfeleistung erfolgt jederzeit unentgeltlich, wenn nicht allenfalls eine Affekuranz-Gesellschaft zur Zahlung der Löschkosten verpflichtet ist, in welchem Falle die wirklich erlaufenen Kosten beansprucht werden.

Schlussbestimmung.

Diese Feuerwehrrordnung tritt mit 15. Dezember 1872 in Wirksamkeit, und hat der Magistrat dafür zu sorgen, daß dieselbe als im natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde begründet, durch die von ihr bestellten Organe gewissenhaft und überhaupt das gesammte Feuerlöschwesen den zeitgemäßen Anforderungen entsprechend geleitet werde.

Stadtmagistrat Brixen,

am 20. November 1872.

